

# **SATZUNG**

**des**

**Martinshof e. V.**

**Lebens- und Arbeitsgemeinschaft**

**Wrestedt – Klein Bollensen**

**in der Fassung vom 02.11.2025**



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen weitgehend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Martinshof e. V. Lebens- und Arbeitsgemeinschaft.
2. Er hat seinen Sitz in Klein Bollensen, 29559 Wrestedt.
3. Er ist beim Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister unter der Nr. VR 140555 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein in Klein Bollensen, 29559 Wrestedt eine Geschäftsstelle.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Martinshof e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen und Diensten im Rahmen der Assistenz für Menschen mit Beeinträchtigung entsprechend den Sozialgesetzbüchern (derzeit I bis XIV) und den damit zusammenhängenden Gesetzen.
3. Die Verwirklichung geschieht insbesondere durch
  - a. alle Maßnahmen, Einrichtungen und Dienste, die geeignet sind, von Beeinträchtigung bedrohte oder betroffene Menschen, besonders Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aller Altersstufen und deren Angehörigen wirksame Hilfe zu gewähren.
  - b. Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung (WfbM) und Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
  - c. Wohnstätten für Menschen mit Beeinträchtigung
  - d. ambulante Betreuungs- und Beratungsdienste für Menschen mit Beeinträchtigung und deren Angehörige
  - e. Förderung ehrenamtlicher Engagements
  - f. Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Informationsveranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks
  - g. Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, von Beeinträchtigung bedrohten oder betroffenen Menschen wirksame Hilfen zu gewähren
  - h. Beschaffung von Mitteln für den Martinshof e. V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke
  - i. Erprobung neuer Formen und Methoden der Hilfen und Selbsthilfe für Menschen mit Beeinträchtigung und deren Angehörige
  - j. Entwicklung neuer Wohnformen unter Einbeziehung älterer Menschen und deren Integration in die Lebensgemeinschaft des Martinshofes durch Bereitstellung von Wohnraum, geeigneter Arbeits- und Beschäftigungsfelder und die Ermöglichung von Pflege und Betreuung
  - k. Förderung von Umweltschutz und Landschaftspflege u. a. durch Heckenanpflanzungen, Anlegen von Feuchtbiotopen und vergleichbarer Landschaftselemente, extensiver Beweidungsmaßnahmen
  - l. Förderung kultureller Zwecke und des ländlichen Kulturlebens
4. Der Martinshof e. V. vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen und bemüht sich um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme von Menschen mit Beeinträchtigung.
5. Der Martinshof e. V. ist bestrebt, mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammenzuarbeiten. Dabei ist der Verein überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann sich der Martinshof e. V. an Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung sowie an deren Gründungen beteiligen, Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder einzelne gleichartige Hilfsmaßnahmen solcher Einrichtungen und Vereine unterstützen und fördern.
7. Der Martinshof e. V. verfolgt mit geeignet erscheinenden Mitteln das Ziel, Menschen mit Beeinträchtigungen ein individuell selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

---

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder von Anteilen des Vereinsvermögens.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgen.

### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Der Verein ist Mitglied im Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, dem Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. mit Sitz in Hannover.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige volljährige natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Befugnisse zur Ausübung der Mitgliedsrechte beginnen mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.
4. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
5. Ein Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.  
Bleibt ein Mitglied mit dem Beitrag für 12 Monate trotz Mahnung im Rückstand, ruhen die Mitgliedsrechte und der Vorstand entscheidet und beschließt über den Ausschluss.  
Im Falle, dass der Vorstand den Ausschluss beschließt, hat er dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern es sich nicht um einen Ausschluss handelt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Bei Ausschluss eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

---

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Gremien des Vereins mitzuwirken.
2. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Beiträge pünktlich zu zahlen.
5. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
6. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sind mit Vorstands- oder anderen Wahlfunktionen im Verein unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion, ausgenommen die Bestellung der Geschäftsführung zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstands die Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie die weiteren Modalitäten regelt.

## **§ 8 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereines ideell und materiell fördern und unterstützen will.
2. Fördermitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, sie besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie bestimmt die grundlegenden Richtlinien und Aufgaben des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter, in der Regel der Vorstandsvorsitzende, hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungsantrag bekannt zu geben.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das

Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von zwei Wochen, sie hat längstens nach 6 Wochen zu erfolgen.

6. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung und Vertretung des Stimm-/Wahlrechts ist nicht zulässig.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung oder die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abweichungen hiervon sind in § 10 Absatz 10 dieser Satzung aufgeführt.
9. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Leiterin/dem Leiter der Versammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Die Mitgliederversammlung wählt grundsätzlich aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Mitglieder, die in der ablaufenden Wahlperiode gemäß § 11 Abs. 2 Mitarbeiter/innen des Vereins waren und innerhalb dieses Zeitraumes ausgeschieden sind, dürfen für die kommende Wahlperiode nicht für den Vorstand kandidieren. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Abweichend von § 10 Absatz 8 findet die Wahl geheim mit Stimmzetteln statt. Zur Vorbereitung der Stimmzettel müssen Wahlvorschläge bis spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung zu der die Wahlen erfolgen sollen beim Vorstand eingegangen sein.
  - b. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 10 Absatz 8 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
  - c. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen oder von Antragstellern auf eine Mitgliedschaft, denen die Aufnahme verweigert wurde.
  - d. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht bzw. der geprüfte kaufmännische Jahresabschluss zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
  - e. Soweit keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder kein/e Wirtschaftsprüfer/in beauftragt ist, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungslegungsunterlagen des Vereins. Die Prüfungsaufträge an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin werden durch Beschluss des Vorstandes vergeben.
  - f. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Wirtschafts- bzw. Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
  - g. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein sowie kein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Verein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, haben (siehe § 6 Nr. 6). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die

- Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und weitere Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden, vgl. § 10 Absatz 6.
  - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, nimmt der Vorstand vor; sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen sowie zu Änderungen des Vereinszwecks sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Einzelheiten hierzu sind in § 14 dieser Satzung geregelt.
  - k. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die/Der Versammlungsleitende kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung von Vertretern der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder sonstiger Medien.
  - l. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, den in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüssen nachzukommen. Damit verbundene inhaltliche und finanzielle Verpflichtungen werden von ihnen akzeptiert und geleistet.
  - m. Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich in Präsenz durchgeführt werden. Es besteht die Möglichkeit, bei der Einberufung vorzusehen, die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung zu veranstalten, bei der Teile der Vereinsmitglieder physisch anwesend sind während andere elektronisch teilnehmen. Alternativ können die Mitglieder beschließen, künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einzuberufen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Für beide Formen (hybride bzw. virtuelle Versammlungen) gelten die Vorschriften des § 32 Abs. 2 BGB. Form und Fristen der Einberufung richten sich nach § 10 Nr. 3 dieser Satzung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Vorstandsmitglieder/Mandatsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Hat die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt, löst dieser die vorherigen Vorstandsmitglieder am Monatsersten des auf die Wahlen folgenden Monats ab. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Ersatzmitglieder gehören dem Vorstand an, sind an Beschlussfassungen in Vorstandssitzungen gleichberechtigt beteiligt, vertreten jedoch den Verein nicht gegenüber Dritten (Außenvertretung).
3. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Über Konten des Vereins können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
4. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Ersatzmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden anberaumt. Sie/Er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist ein.

6. Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt, der Vorstand sollte möglichst monatlich tagen. Bei entsprechendem Bedarf ist eine Sitzung einzuberufen.
7. Die Vorstandssitzungen sollen grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen erfolgen. Es besteht die Möglichkeit diese als virtuelle oder hybride Sitzung durchzuführen, wenn die Umstände dies erforderlich machen und die Vorstandsmitglieder diese Form vorab mehrheitlich vereinbaren.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg erklären. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen. Befugnisse sowie deren Einschränkungen im Aufgabenbereich des Geschäftsführers sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.
11. Sie/Er hat die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie/Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
12. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit daher keine Vergütung. Ihnen entstandene Auslagen können gegen Nachweis ersetzt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, wenn sie tatsächlich angefallen sind und für die übernommene Tätigkeit erforderlich sind, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend. Die Gewährung einer steuerfreien Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG ist nur zulässig, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, die pauschale Zahlung offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt und unter Berücksichtigung des Tätigkeitsumfangs nicht unangemessen hoch ist.
13. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die die im Einkommensteuergesetz geltende aktuelle Höhe der „Ehrenamtspauschale“ jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 12 Finanzierung des Vereins**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Entgelte für satzungsgemäße Leistungen in den Bereichen des § 2 dieser Satzung,
- b. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- c. Mitgliederbeiträge,
- d. Spenden,
- e. Zuwendungen Dritter, Zuweisungen (z. B. durch Gericht in Form von Bußgeldern und Geldstrafen)

## **§ 13 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es handelt sich um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsrechts und ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, in dem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich benennt. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die zwei bereits berufenen Schiedsrichter innerhalb

---

weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Nach Gewährung beiderseitigen Gehörs fällt das Schiedsgericht seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 90 % der anwesenden Mitglieder.
2. Die Versammlung beschließt über die Art der Auflösung und über die Abwicklung der Geschäfte.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Hilfe für Seelenpflege-bedürftige Menschen e. V.“, Verein zur Förderung Seelenpflege-bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, Hannover Laatzen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 16.04.2023, eingetragen am 06.09.2023, ab.

Wrestedt, den 02.11.2025

---

Unterschrift (Vorstand)

---

Unterschrift (Vorstand)